

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.06.2012
Beschluss-Nr.: 22-06/12

Beschlussvorlage:

Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto 31502.5211001 –Generationstreff/Unterhaltung der baulichen Anlagen und Gebäude

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Für die bauliche Unterhaltung des Hauses, Forstweg 30, sind unter dem Produktkonto – 31502.5211001 – Mittel in Höhe von 26.500,00 € in den Haushalt 2012 eingestellt worden. Zu der Hauptausschusssitzung am 23.01.2012 wurde eine Haushaltsperrvermerk für die Mittel der geplanten Maßnahmen, Zaunanlage inklusive Wegeführung und Malerarbeiten angebracht, der mit Beschluss des Haushaltsplans 2012 durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.01.2012 bestätigt wurde.

In der Gemeindevertreter Sitzung am 28.03.2012 ist sich dazu verständigt worden, notwendige Renovierungsmaßnahmen, in Abstimmung mit dem Seniorenbeirat Zeuthen e. V. unverzüglich ausführen zu lassen.

In Abstimmung mit dem Seniorenbeirat sollen folgende Maßnahmen

- Malerarbeiten im Veranstaltungsraum
- Malerarbeiten im Flurbereich
- Neuer Fußbodenbelag im Veranstaltungsraum
- Herrichtung der Außenfläche vom Zaun bis zum Haus, mit Pflasterung der Wege
- Geländer an der Treppe zum Garten

mit einem Gesamtvolumen von ca. 10 T€ ausgeführt werden.

Die Heimatfreunde Zeuthen e. V. nutzen Räume im OG des Hauses, Forstweg 30. Die Doppelfenster in diesen Räumen sind schon sehr verwittert und könnten durch einen Anstrich, noch für einige Zeit erhalten bleiben. Die Kosten dafür betragen ca. 5 T€.

Dementsprechend würden Kosten für Renovierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 15 T€ im Haushaltsjahr 2012 anfallen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre in Höhe von 15 T€ zum Produktkonto 31502.5211001.

Zeuthen, 02.05.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.06.2012

Zeuthen, den 28.06.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen



DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.06.2012
 Beschluss-Nr.: 23-06/12

Beschlussvorlage:

Beschluss der Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Das Bauprogramm für den Straßenbau Im Bereich Falkenhorst wurde bereits im Jahr 2010 beschlossen. Im 3. Quartal dieses Jahres soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Auf bisher durchgeführten Einwohnerversammlungen wurde den Grundstückseigentümern mitgeteilt, dass die gesamte Baumaßnahme nach der Straßenbaubeitragssatzung abgerechnet wird. Auf Grund neuer Rechtsprechung (z.B. Urteil VG Potsdam 12 K 2219/06) und deren Anwendung auf das Gebiet Falkenhorst ist dies nur noch für Teile der Verkehrsanlage möglich. Der andere Teil unterliegt dem Erschließungsbeitragsrecht, da die Straßen im Falkenhorst bisher noch nicht erstmalig hergestellt wurden. Unter Berücksichtigung der Kriterien höchstrichterlicher Rechtsprechung entsprechen die Straßen nicht den vor dem 03.10.1990 gestellten Mindestanforderungen. Somit sind eine Erneuerung oder Verbesserung einer bestehenden Straße und die Abrechnung des vollständigen Aufwandes nach Straßenbaubeitragssatzung nicht möglich. Die erstmalige Herstellung erfolgt erst mit den in diesem Jahr beginnenden Baumaßnahmen.

Gemäß Baugesetzbuch beträgt der in der Satzung festzulegende kommunale Mindestanteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand 10%. Bei dieser Festsetzung gibt es einen Ermessensspielraum, so dass der Gemeindeanteil bis zu einer Höhe von 30% am Aufwand festgesetzt werden kann. Das kann damit begründet werden, dass der notwendige Erschließungsaufwand höher ist als in anderen Gebieten, ohne dass sich dadurch der Anliegervorteil erhöht. Der Anliegervorteil wird außerdem gemindert, da eine tatsächliche, insbesondere leitungsgebundene Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Telefon) schon seit Jahrzehnten vorhanden ist. Mit einem Gemeindeanteil von 30% wird eine ausreichende Abgrenzung zu den Gemeindeanteilen nach Straßenbaubeitragssatzung gewährleistet.

Um die Baumaßnahme entsprechend der Rechtsprechung abrechnen und damit für den Gemeindehaushalt refinanzieren zu können ist eine Erschließungsbeitragssatzung erforderlich. Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht und eine Rechtsanwaltskanzlei geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst in der vorliegenden Fassung.

Anlage

Erschließungsbeitragssatzung Falkenhorst
 Urteil VG Potsdam

Zeuthen, den 17.04.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
 Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 06.05.2012
 Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.06.2012

Zeuthen, den 28.06.2012


 Burgschweiger
 Bürgermeisterin



Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.06.2012
Beschluss-Nr.: 24-06/12

Beschlussvorlage:
2. Änderung der Geschäftsordnung

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat auf der Grundlage des § 43 (6) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in ihrer Sitzung am 27.06.2012 eine Änderung des § 17 beschlossen. Als Ergänzung des § 17 wird die Ladungsfrist zu den Fachausschüssen eingefügt. In der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung wurde diese Richtlinie der fristgerechten Ladung nicht erfasst.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der 2. Änderung der Geschäftsordnung mit der als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügtem Satzungstext zu.

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.06.2012

Anlage

Zeuthen, den 28.06.2012


Birgtschweiger
Bürgermeisterin



Ergebnis der GVT:

<input checked="" type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.06.2012
Beschluss-Nr.: 29-06/12

Beschlussvorlage:

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billigung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S.202, 207)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10)
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S.215)

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 08.12.2010 den Bebauungsplan Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ beschlossen. Der Bebauungsplan ist nach Bekanntmachung seit 16.12.2010 rechtskräftig.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers soll nun eine 1. Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

Die Änderung betrifft die Festsetzungen zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“. Diese soll nun auf Antrag des Investors eine Privatstraße werden und keine öffentliche Straße. Durch diese Änderung entstehen für die Gemeinde mehrere Vorteile. Die Verkehrssicherungspflicht wie z.B. Winterdienst und Unterhaltung der Straße entfallen. Der kommunale Haushalt hat auch keine Abschreibungen für diese Anlage zu tragen.

Ziel der Änderung ist eine Anpassung an die Interessen des Grundstückseigentümers.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ zu ändern. Die Änderung betreffen die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ als Privatstraße.

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heinrich-Heine-Straße“ in der vorliegenden Fassung.

Das Verfahren soll unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden). Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage: 1. Änderung zum Bebauungsplan

Einreicher: Bürgermeisterin/Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 05.06.2012

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.06.2012

Zeuthen, den 28.06.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen



DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.06.2012
Beschluss-Nr.: 31-06/12

Beschlussvorlage:

Beitritt der Gemeinde Zeuthen zur kommunalen Arbeitsgruppe "WISO"

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Aufgabe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost“ (WISO) ist die Förderung des Ausbaus der wassertouristischen Infrastruktur, die Förderung des Aufbaus eines einheitlichen Leitsystems, die Förderung der Entwicklung und Vermarktung wassertouristischer Produkte sowie die Öffentlichkeitsarbeit für den Wassertourismus - s. Anlage 4. Das Handlungskonzept (Anlage 2), welches diese und weitere Vorhaben beinhaltet, wurde auf der konstituierenden Sitzung am 07.02.2011 als Arbeitsgrundlage angenommen.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Dr. Eckhard Fehse, 1. Beigeordneter der Stadt Fürstenwalde und Vorsitzender des Tourismusverbandes Seenland-Oder-Spree, zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau Susanne Thien, Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Dahme-Seen gewählt.

Auf der konstituierenden Sitzung am 07.02.2011 wurde eine Geschäftsordnung angenommen (Anlage 3). Es sollen möglichst alle Kommunen, Wasser- und Bodenverbände und regionalen Tourismusverbände des Einzugsgebietes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden.

Laufende Beiträge für die Mitglieder entstehen derzeit nicht. Für besondere Vorhaben (z. B. Aufbau eines Leitsystems) sollen für nicht durch Dritte (Fördermittel) gedeckte Kosten anteilig Beiträge erhoben werden. Der Schlüssel wird anlassbezogen vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die Gemeinde Zeuthen tritt der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Wassertourismusinitiative Brandenburg Süd-Ost“ (WISO) auf Basis der Gründungsvereinbarung gemäß Anlage 1 bei.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die wassertouristische Entwicklung der Region östlich und südöstlich von Berlin, im Rahmen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft WISO zu unterstützen.

Anlagen

- Gründungsvereinbarung
- Handlungskonzept
- Geschäftsordnung

Zeuthen, den 29.05.2012

Einreicher: Bürgermeisterin / Amt für Ortsentwicklung

Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur beraten und empfohlen am: 05.06.2012

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.06.2012

Zeuthen, den 28.06.2012


Burgschweiger
Bürgermeisterin



Ergebnis der GVT:

<input checked="" type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 27.06.2012
Beschluss-Nr.: 32-06/12

Beschlussvorlage:

Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto 12602.7851000 –Planung für Aus- und Umbau Feuerwehrgebäude

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Mit Empfehlung des Hauptausschusses vom 23.01.2012 und Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2012 wurde im Haushaltsplan für das Jahr 2012 zum Produktkonto 12602.7851000 –Planungsleistungen für den Aus- und Umbau Feuerwehrgebäude – 60.000,00 € eingestellt, aber jedoch mit einer Haushaltssperre bis zur Erarbeitung einer Gesamtprioritätenliste für die mittelfristige Investitionsplanung 2012 – 2022 der Gemeinde Zeuthen belegt.

In der Sitzung des Fachausschusses für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum am 07.06.2012 wurde über die mittelfristige Investitionsplanung 2012 – 2022 beraten und dabei auch die Aufhebung der Haushaltssperre zum Produktkonto 12602.7851000 in Höhe von 60.000,00 € behandelt.

In vorangegangenen Beratungen mit der Wehrführung und im Ortsentwicklungsausschuss wurde übereinstimmend die Empfehlung ausgesprochen, die Planungsmittel zur Beauftragung eines Planungsbüros noch im Jahr 2012 zur Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen für die Beseitigung der mittels Analyse festgestellten Raumdefizite und baulich notwendige Änderungen entsprechend der Richtlinien der Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehrgebäude im Löschzug Miersdorf einzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre in Höhe von 60 T€ zum Produktkonto 12602.7851000, damit unverzüglich der Auftrag, für das Feuerwehrgebäude – Löschzug Miersdorf, an das Architekturbüro Schmidtman und Gölling ausgelöst werden kann.

Zeuthen, 11.05.2012

Einreicher: Bürgermeisterin und Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Im Fachausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und empfohlen am: 07.06.2012

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 14.06.2012

Zeuthen, den 28.06.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin



Ergebnis der GVT:

X	beschlossen
	abgelehnt
	zurückgezogen